

RS UVS Steiermark 1998/11/09 30.10-108/99

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.11.1998

Rechtssatz

Der Spruch des Straferkenntnisses, wonach die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit "von 100 km/h" erheblich überschritten wurde, konnte auf "130 km/h" verbessert werden, zumal innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist eine richtig ausgeführte Strafverfügung ergangen war (vgl. VwGH 24.9.1997, 97/03/0113).

Schlagworte

Geschwindigkeitsüberschreitung Höchstgeschwindigkeit Berichtigung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at